

688/AE XXI.GP

Eingelangt am: 22.05.2002

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

*der Abgeordneten Petrovic, Stoitsits, Freundinnen und Freunde
betreffend ein generelles Verbot von "privaten Schusswaffen"*

"Die Wahrscheinlichkeit, von einem Meteoriten am Kopf getroffen zu werden, ist in Österreich größer, als Opfer eines Schussattentats durch einen legalen Waffenbesitzer zu werden" (Andreas Khol, 27.2.98)

In Österreich gibt nach Schätzungen des Innenministeriums etwa 300.000 bis 350.000 legale Schusswaffen. Über 100.000 Personen wurde ein Waffenpass ausgestellt, der sie zum Tragen von geladenen Waffen berechtigt. Weitere knapp 220.000 Personen verfügen über eine Waffenbesitzkarte, die ihnen den legalen Besitz von Waffen gestattet. Für den Besitz einer Schusswaffe ist in Österreich lediglich eine Rechtfertigung anzuführen: Gemäß § 21 Abs. 1 Waffengesetz ist diese Rechtfertigung „...als gegeben anzusehen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er die genehmigungspflichtige Schusswaffe innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will." Dass heißt, dass das Motiv der „Selbstverteidigung“ für die Behörde bereits ausreichender Grund ist, den Besitz von Schusswaffen zu gestatten.

Seit der letzten Novelle des Waffengesetzes ist die Verlässlichkeit von Inhabern eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte von der Behörde längstens alle 5 Jahre zu überprüfen. Bei einem Personenkreis von rund 320.000 Menschen wären daher im Schnitt täglich 175 Personen hinsichtlich ihrer psychischen und physischen Verfassung, eines allfälligen Suchtverhaltens, möglicher Straftaten sowie die sichere Verwahrung der Waffen zu kontrollieren. Eine gewissenhafte Überprüfung einer derartig großen Anzahl an Waffenbesitzern ist vollkommen unrealistisch.

Nicht der Waffenbesitzer ist gefährlich. Die Waffe ist gefährlich. Die Tatsache, dass in Privaträumen Schusswaffen verfügbar sind, schafft erst die Gelegenheit, diese auch einzusetzen. Meist ist die Waffe auch nicht nur den Berechtigten zugänglich, sondern auch Familienmitgliedern und Angehörigen. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht verwunderlich, dass im Familienbereich rund 2/3 der Tötungen mit Schusswaffen auf legale Schusswaffen zurückzuführen sind.

Tatsache ist, dass private Schusswaffen in den seltensten Fällen zur Selbstverteidigung eingesetzt werden. Demgegenüber stehen viele menschliche Tragödien und Opfer, die ausschließlich aufgrund der Verfügbarkeit von privaten Schusswaffen zu betrauern sind.

Angesichts der zahlreichen Tragödien im In- und Ausland ist der Gesetzgeber aufgerufen, Konsequenzen zu ziehen. Wie die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben, ist der private Waffenbesitz zur vermeintlichen Selbstverteidigung ein völlig untaugliches und kontraproduktives Mittel zur

Schaffung von Sicherheit. Im Gegenteil: Sicherheit ist nur durch die Abrüstung der privaten Haushalte möglich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, bis 30. Juni 2002 einen Entwurf zur Novellierung des Waffengesetzes vorzulegen, der insbesondere zum Inhalt hat:

- a) ein generelles Verbot des Erwerbes, der Einfuhr, des Besitzes und des Führens von Schusswaffen gemäß § 2 Waffengesetz 1996
- b) eine Ausnahmegenehmigung von diesem Verbot soll nur für folgende Personen vorgesehen sein:
 - Jägerinnen im Besitz gültiger Jagdkarten hinsichtlich des Führens von Jagdwaffen, bzw. allenfalls anderer für die Jagd benötigter Waffen, wenn sie im Besitz eines Waffenpasses sind.

SportschützInnen gemäß § 35 Abs. 2 Z 4 Waffengesetz 1996, sofern diese Personen im Besitz eines Waffenpasses sind und die Schusswaffen in den jeweiligen Übungsschießstätten gesichert verwahrt werden.
 - Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen gemäß § 35 Abs. 2 Z 3 Waffengesetz 1996, wenn diese mit ihren Gewehren aus feierlichen oder festlichen Anlässen bzw. hiezu erforderlichen Übungen ausrücken. Ansonsten sind diese Schusswaffen gesichert in den Vereinsräumen zu verwahren.
 - beeidetes Schutz- und Wachpersonal konzessionierter Wach- und Schießgesellschaften, wenn diese Personen im Besitz eines Waffenpasses sind und die Waffen nach Dienstende in den Unternehmen gesichert verwahrt werden.
- c) das Sammeln von Waffen soll nur zulässig sein, wenn diese zuvor durch geeignete - nicht leicht rückgängig zu machende - Maßnahmen schussuntauglich gemacht wurden.

2. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, Möglichkeiten einer Rückführung (zB. Rückkauf von legalen Waffen; höhere Strafen für illegale Waffen bei zeitlich befristetem Amnestieangebot etc.) von derzeit im Umlauf befindlichen Waffen zu überprüfen und einen entsprechenden Maßnahmenkatalog vorzulegen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.